

Erste vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG zum Bebauungsplan XI -Trift- gemäß Beschluß des Stadtrates vom 30.7.1964.

Für den am 23.10.1962 vom Stadtrat als Satzung beschlossenen Bebauungsplan XI -Trift-, genehmigt mit EntschlieÙung der Bezirksregierung der Pfalz vom 11.11.1963, Az.: 421-521-N-1/8, rechtsverbindlich seit 25.11.1963,

hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.7.1964 zur Erreichung einer besseren baulichen Ausnutzung der Gemeinbedarfsfläche für die höheren Schulen und zur Vermeidung von Geräuschbelästigungen bzw. Verkehrsgefährdungen der künftigen Schüler gemäß § 13 BBauG folgende vereinfachte Änderungen beschlossen:

- a) Aufhebung der an der Nordgrenze des Schulgrundstücks vorgesehenen Erschließungsstraße,
- b) Ausdehnung des Schulgrundstücks nach Westen an die Westseite des städtischen Grundstücks Pl. Nr. 4932/2 (Graben),
- c) Heranführung der von Süden (Triftweg) an der Westgrenze des Bebauungsplangebietes vorgesehenen Erschließungsstraße bis an das Schulgrundstück nur bis auf eine Länge von etwa 145 m,
- d) Aufhebung der an der Südgrenze des Schulgrundstückes von West nach Ost verlaufenden Stichstraße von ca. 50 m.

Bad Dürkheim, den 11. Dezember 1964
Stadtverwaltung



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Aut. 8

Bekanntmachung in der Rheinpfalz
vom 25. 8. 1964

**Bekanntmachung
der Stadt Bad Dürkheim**

Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplans XI — Trift —
Für den am 30. 10. 1962 vom Stadtrat als Satzung beschlossenen Bebauungsplan XI — Trift —, genehmigt mit Entschließung der Bezirksregierung der Pfalz v. 11. 11. 63, Az.: 421-521-N-1/8, rechtsverbindlich seit 25. 11. 1963, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. 7. 1964 zur Erreichung einer besseren baulichen Ausnutzung der Gemeindebedarfsfläche für die höheren Schulen und zur Vermeidung von Geräuschbelästigungen bzw. Verkehrsgefährdungen der künftigen Schüler gemäß § 13 BBauG folgende vereinfachte Änderungen beschlossen:

- a) Aufhebung der an der Nordgrenze des Schulgrundstücks vorgesehenen Erschließungsstraße,
- b) Ausdehnung des Schulgrundstücks nach Westen an die Westseite des städtischen Grundstücks Pl.-Nr. 4932/2 (Graben),
- c) Heranführung der von Süden (Triftweg) an der Westgrenze des Bebauungsplangebietes vorgesehenen Erschließungsstraße bis an das Schulgrundstück nur bis auf eine Länge von etwa 145 m,
- d) Aufhebung der an der Südgrenze des Schulgrundstückes von West nach Ost verlaufenden Stichstraße von ca. 50 m.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 19, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Er wird mit dem Tage seiner Bekanntmachung, das ist der 25. 8. 1964, rechtsverbindlich.

Bad Dürkheim, den 24. August 1964

Stadtverwaltung (21n)